(5) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht. Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten Fremdsprache und einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet; an der Integrierten Sekundarschule müssen die erforderlichen Leistungen in der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe E erreicht sein.

Der dazugehörige Zeugnisvermerk müsste lauten:

4 Möglichkeiten:

1. „Die Schülerin / Der Schüler hat / in der ersten Fremdsprache Englisch / und / in der zweiten Fremdsprache Französisch die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreicht.“ 🡪 (wenn Note En/Franz. kleiner gleich 4 auf E-Niveau)
2. „Die Schülerin / Der Schüler hat / in der ersten Fremdsprache Englisch ~~/ und / in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_\_\_\_~~ die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreicht.“ 🡪 (wenn Note Englisch kleiner gleich 4 auf E-Niveau)
3. „Die Schülerin / Der Schüler hat ~~/ in der ersten Fremdsprache \_\_\_\_\_\_ / und /~~ in der zweiten Fremdsprache Französisch die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreicht.“ 🡪 (wenn Note Französisch kleiner gleich 4 auf E-Niveau)
4. Noten schlechter als 4 NP: keine Bemerkung